

(2) Hierzu hat die VVW CENTRUM insbesondere

1. die perspektivische Entwicklung der Warenhäuser zu gewährleisten. Sie reicht dem Ministerium für Handel und Versorgung Vorschläge für die Perspektiv- und Jahresplanung zur Bestätigung ein und übergibt den CENTRUM-Warenhäusern Orientierungskennziffern zur Erarbeitung optimaler Pläne, die durch die VVW CENTRUM bestätigt werden;
2. die Kooperationsbeziehungen zu den Erzeugnisgruppen der Konsumgüterindustrie in Zusammenarbeit mit den wirtschaftsleitenden Organen der Produktion perspektivisch zu gestalten und die abgestimmte Perspektive im Rahmen ihrer operativen Handelstätigkeit unter Ausnutzung der Ware-Geld-Beziehungen zu den Produktionsbetrieben zu verwirklichen bzw. die CENTRUM-Warenhäuser bei der Verwirklichung anzuleiten;
3. eine ständige Übersicht über den wissenschaftlich-technischen Höchststand bei Konsumgütern zu sichern und mit Hilfe ökonomischer Hebel einen aktiven Einfluß auf die Industriebetriebe zur Erhöhung der Qualität der Konsumgüter sowie zur Herstellung preisgünstiger Sortimente auszuüben;
4. einen ständigen Überblick über den wissenschaftlich-technischen Höchststand im Handel zu gewährleisten, ihn durchzusetzen und ihn mitzubestimmen;
5. einen exakten Überblick über die Käufernachfrage zu sichern und die Nachfrage sowie die in- und ausländische Marktentwicklung für die Einflußnahme auf die Konsumgüterindustrie und die Bedarfslenkung entsprechend den volkswirtschaftlichen Erfordernissen auszuwerten;
6. den Zeitaufwand für die Kunden beim Einkauf maximal durch Rationalisierung der Verkaufstätigkeit, einen vorbildlichen Kundendienst und umfassende Dienstleistungen zu verringern;
7. in Verwirklichung der Grundsätze des einheitlichen sozialistischen Bildungssystems die politische und fachliche Weiterbildung der Mitarbeiter und die Ausbildung der Nachwuchskader zu sichern.

(3) Die VVW CENTRUM

1. übernimmt die Durchführung derjenigen Teile der Handelstätigkeit der CENTRUM-Warenhäuser, deren Konzentration ein Erfordernis für die Erhöhung der Versorgungsleistungen und der ökonomischen Ergebnisse ist;
2. gewährleistet die wissenschaftliche Planung, Leitung und Abrechnung der Tätigkeit der CENTRUM-Warenhäuser, indem sie die einheitliche Anwendung der modernen Formen der Betriebsorganisation, der Bedarfsforschung, des Warenein- und -Verkaufs und der Betriebswirtschaft in den CENTRUM-Warenhäusern sichert;
3. erhöht auf dieser Grundlage die Verantwortung der Direktoren und der Kollektive der Werktätigen der CENTRUM-Warenhäuser für die Versorgungsleistungen und die ökonomischen Ergebnisse ihrer Handelstätigkeit.

§3

Beziehungen zu anderen Organen

(1) Die VVW CENTRUM entwickelt ihre Beziehungen zu anderen Organen, Betrieben und Organisationen auf der Grundlage dieses Statuts, der Planaufgaben der VVW CENTRUM, der gesetzlichen Bestimmungen und der Weisungen des Ministers für Handel und Versorgung.

(2) Die VVW CENTRUM entwickelt die sozialistische Gemeinschaftsarbeit zur Erfüllung ihrer Aufgaben unter Abschluß entsprechender Vereinbarungen insbesondere mit

1. dem volkseigenen Versandhaus Leipzig und dem konsumgenossenschaftlichen Warenhaus- und Versandhandelsunternehmen;
2. den wirtschaftsleitenden Organen und Betrieben der Industrie;
3. Hoch- und Fachschulen, wissenschaftlichen Instituten sowie anderen Forschungs- und Bildungseinrichtungen.

Leitung der VVW CENTRUM

§4

(1) Die VVW CENTRUM wird durch den Hauptdirektor geleitet. Dieser ist für die Lösung der Versorgungsaufgaben auf der Grundlage des Planes und für die politisch-ideologische und wirtschaftlich-organisatorische Tätigkeit der VVW CENTRUM sowie für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und sonstiger verbindlicher Regelungen verantwortlich. Der Hauptdirektor ist gegenüber dem Minister für Handel und Versorgung rechenschaftspflichtig.

(2) Der Hauptdirektor leitet die VVW CENTRUM nach dem Prinzip der Einzeileitung bei kollektiver Beratung und sichert die Durchsetzung seiner Entscheidungen vorwiegend mit ökonomischen Mitteln.

(3) Der Hauptdirektor sichert eine enge Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Organisationen. Er gewährleistet die Verallgemeinerung der besten Handelsmethoden durch den sozialistischen Wettbewerb, den Erfahrungsaustausch und Betriebsvergleiche zwischen den CENTRUM-Warenhäusern.

(4) Im Falle seiner Verhinderung wird der Hauptdirektor durch seinen Stellvertreter vertreten. Ist dieser an der Vertretung verhindert, so bestimmt der Hauptdirektor seine Vertretung.

(5) Alle leitenden Mitarbeiter der VVW CENTRUM sind persönlich für die Erfüllung der Aufgaben in ihrem Aufgabenbereich verantwortlich, gegenüber den unterstellten Mitarbeitern weisungsbefugt und gegenüber dem übergeordneten Leiter rechenschaftspflichtig.

§5

(1) Der Hauptdirektor sichert die Anleitung und Kontrolle der CENTRUM-Warenhäuser. Er ist gegenüber den Direktoren der CENTRUM-Warenhäuser zur Verwirklichung der in diesem Statut festgelegten Aufgaben weisungsbefugt. Weisungen des Hauptdirektors ergeben insbesondere

1. zur Erteilung der Planaufgaben für die CENTRUM-Warenhäuser bei Beschränkung auf wenige komplexe Aufgaben;